

# Satzung der Schützenbrüderschaft Kalefeld e.V.

## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen:  
„Schützenbrüderschaft Kalefeld e.V.“.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterode unter der Nr. 157 eingetragen und hat seinen Sitz in 37589 Kalefeld
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch neutral.
- 3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Northeim e.V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, sowie Mitglied des Kreissportbundes Northeim - Einbeck e.V., des Landesfachverbandes „Schießsport“ im Landessportbund Niedersachsen und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt.
- 8) Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

## 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 3. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 2) Die Aufnahme in den Verein und der Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn laufend Beiträge für mindestens 6 Monate in ununterbrochener Reihenfolge gezahlt wurden.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein kann durch einen freiwilligen Austritt des Mitgliedes oder durch einen Ausschluß auf Grund eines Vorstandsbeschlusses (siehe §4,3) beendet werden. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tode des Mitgliedes.
- 5) Der freiwillige Austritt muß spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Beitragszahlungsperiode durch schriftliche Abmeldung erfolgen. Die laufenden Beiträge sind bis zum Ablauf der Beitragszahlungsperiode zu entrichten, in der eine Abmeldung erfolgt.
- 6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder materielle oder finanzielle Anspruch gegen vorhandenes Vereinsvermögen.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind sie in der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt (siehe §8 und §9).
- 2) Die Satzung des Vereins ist anzuerkennen, den Weisungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtspersonen für den Aufenthalt im Schützenhaus bzw. für Veranstaltungen des Vereins ist Folge zu leisten.

- 3) Mitglieder welche die Vereinsintressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist bezahlt werden.

Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Im Falle eines Ausschlusses aufgrund vereinschädigenden Verhalten steht dem Ausgeschlossenen die Anrufung des Ehrengerichts offen.

#### **5. Die Organe des Vereins sind:**

- 1) der Vorstand
- 2) der erweiterte Vorstand
- 3) die Jahreshauptversammlung
- 4) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- 5) das Ehrengericht

#### **6. Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden - 1.Vors.
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden - 2.Vors.
  3. dem Rechnungsführer
  4. dem Schriftführer
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender).

Jeder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.
- 4) Um zu vermeiden, daß sämtliche Mitglieder des Vorstandes auf einer Jahreshauptversammlung neu gewählt werden müssen, werden alle 2 Jahre nur 2 Mitglieder des Vorstandes zur Wahl gestellt. Die Wahlausschreibung erfolgt jeweils für 1 und 4, sowie für 2 und 3.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der folgenden Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Wahlperiode vorzunehmen.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so werden die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse werden vom Schriftführer Protokolle geführt, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen sind.
- 7) Der Vorstand ist mit  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder Beschlußfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfache Mehrheit gefaßt.
- 8) Der Vorstand gibt sich seine Geschäfts- und Arbeitsordnung selbst.
- 9) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

Das Vermögen des Vereins sorgfältig zu verwalten, darüber Nachweis zu führen und den Mitgliedern Rechenschaft zu geben.

Den Mitgliedern des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten Veranstaltungen anzubieten, die dem Zweck des Vereins (§1) gerecht werden,

über Teilnahme an externen Veranstaltungen zu entscheiden und die damit verbundenen Kosten zu bewilligen,

die Mitglieder gegen Gefahren zu versichern, die im Rahmen der schießsportlichen Betätigung und Veranstaltung auftreten können,

die Mitglieder zu den Versammlungen einzuladen.
- 10) Der Vorstand ist - im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben - berechtigt, pro Geschäftsjahr über finanzielle Ausgaben, welche die Summe eines Jahresbeitrages aller Mitglieder nicht übersteigt, allein zu entscheiden. Ausgenommen sind große festliche Veranstaltungen.

## **7. Der erweiterte Vorstand**

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus :
  1. dem 1. Sportwart
  2. dem 2. Sportwart
  3. dem Jugendwart oder dessen Stellvertreter
  4. der Leiterin der Damengruppe oder deren Stellvertreterin
  5. dem Waffenwart
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.
- 3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes organisieren im Rahmen des vom Vorstand vorgegebenen Veranstaltungskalenders die Übungs- und Schießsportveranstaltungen.
- 4) Sie erstellen den schießsportlichen Belegungsplan für das Schützenhaus, überwachen und pflegen die Übungs- und Sportanlagen und die vereinseigenen Übungswaffen und -geräte.
- 5) Sie erarbeiten vereinsinterne Wettkampfrichtlinien und informieren Vorstand und Mitglieder des Vereins über Veranstaltungen und Neuerungen im Schießsport, die von übergeordneten Verbänden geplant und durchgeführt werden.

## **8. Die Jahreshauptversammlung**

- 1) Während des laufenden Geschäftsjahres muß eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Hierzu sollte vom Vorstand im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres eingeladen werden.
- 2) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder schriftlich, mindestens 10 Tage vorher, und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 48 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4) Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand seinen Geschäfts-, Kassen- und Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- 5) Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 6) Die anwesenden Mitglieder erteilen dem Vorstand auf Antrag aus der Mitgliederversammlung Entlastung, stimmen zu Neu- oder Ergänzungswahlen ab, beschließen über Beitragssätze oder sonstige Umlagen, wie auch über evtl. Erforderliche Satzungsänderungen und vorliegende Anträge.
- 7) Die Jahreshauptversammlung beschließt über Ausgaben, welche die unter §6, §10 genannten Summe übersteigen.
- 8) Jahreshauptversammlungen des Vereins sind beschlußfähig, wenn mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 10) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und diese vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
- 2) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.
- 4) Für die Einberufungsfrist und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §8.

## **10. Das Ehrengericht**

- 1) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 2) Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden können Vereinsmitglieder mit mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit.
- 3) Das Ehrengericht kann von Mitgliedern des Vereins bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins angerufen werden. Das gleiche Recht haben die wegen vereinschädigenden Verhaltens vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.

## **11. Ehrenmitgliedschaft - Ehrenvorsitzender - Ehrennadeln**

- 1) Der Verein kann Persönlichkeiten für besondere Verdienste oder aufgrund langjähriger Mitgliedschaft auf einer Jahreshauptversammlung. An Schützenfesten und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei
- 2) Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden haben.  
Zum Ehrenvorsitzenden kann vorgeschlagen, wer mindestens 2 Wahlperioden (8 Jahre) als Vorsitzender des Vereins tätig war und das 60. Lebensjahr vollendet hat.  
Er muß sich in dieser Eigenschaft in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.  
Der Vorschlag zur Wahl des Ehrenvorsitzenden kann in der Jahreshauptversammlung gemacht werden. Für die Wahl ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 3) Ehrennadeln kann der Verein nach Vorstandsbeschluß verleihen. Die Verleihung ist urkundlich zu belegen.  
Ehrennadeln können verliehen werden nach 25-jähriger Mitgliedschaft (in Silber) und nach 40-jähriger Mitgliedschaft (in Gold).  
Ehrungen für besondere Verdienste erfolgen auf Vorstandsbeschluß.

## **12. Auflösung des Vereins**

- 1) Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt und eine Jahreshauptversammlung mit dem Tagesordnungspunkt:  
„Antrag auf Auflösung der SB Kalefeld e.V.“  
fristgerecht einberufen wurde.  
Von den stimmberechtigten Mitgliedern müssen - außer Vorstandsmitglieder - 2/3 anwesend sein und mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
- 2) Kommt es zu einer Auflösung des Vereins durch den Beschluß einer solchen Jahreshauptversammlung, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kalefeld mit der Auflage, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.  
Hat nach dieser Frist keine Neugründung des Vereins bzw. eines Nachfolgevereins stattgefunden, so ist das Vermögen von der Gemeinde Kalefeld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, nämlich für die Förderung des Sports - insbesondere des Schießsports - in der Ortschaft Kalefeld.

## **13. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten des Vereins ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

## **14. Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung löst die Satzung der Schützenbrüderschaft Kalefeld e.V. ab, die am 24. September 1983 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, und tritt mit Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.